

STADT BURG STARGARD

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Satzung über die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr.14 Sonstiges Sondergebiet Museum und Freizeitangebote "Kreuzbruchhof" (B-Plan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB)

Auf Grund des § 10 i.V.m. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Burg Stargard vom2019 folgende Satzung bestehend aus der Planzeichnung Teil A und den folgenden § 1 und 2 über die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 14 Sonstiges Sondergebiet Museum und Freizeitangebote "Kreuzbruchhof" erlassen:

§ 1 Geltungsbereich und Bezeichnung

Der Geltungsbereich der 1. Änderung umfasst das Plangebiet des am 23.11.2009 im Amtsblatt "Stargarder Zeitung" bekannt gemachten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Sonstiges Sondergebiet Museum und Erlebnissgastronomie "Kreuzbruchhof". Der Name des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird geändert in Sonstiges Sondergebiet Museum und Freizeitangebote "Kreuzbruchhof".

§ 2 Inhalt der 1. Änderung

Die bisherigen textlichen Festsetzungen im Teil B des rechtskräftigen vorhabenbezogenen B-Planes Nr.14 der Stadt Burg Stargard bleiben bis auf folgende Änderung auch weiterhin gültig.

Die im Textteil B beschlossene textliche Festsetzung Nr. 1.1 wird durch folgende geänderte textliche Festsetzung ersetzt:

1. Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 11 BauNVO

- 1.1. Sondergebiet Museum, Ausstellungen und Ferienwohnungen
Das Sondergebiet dient der Unterbringung eines Museums, von Anlagen für wechselnde Ausstellungen, von Gebäuden zur Durchführung für Veranstaltungen und der Unterbringung von Ferienwohnungen, die zur Anmietung durch einen wechselnden Personenkreis von Erholungssuchenden zur Verfügung stehen Zulässig sind:
- Gebäude und Anlagen zur musealen Nutzung
 - Gebäude und Anlagen für Ausstellungen und Veranstaltungen
 - Beherbergungsbetriebe
 - Ferienwohnungen
 - Schank- und Speisewirtschaften
 - sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, die dem Zweck des Gebietes dienen
 - je eine Wohnung für den Betriebsleiter und für Mitarbeiter sowie Räume für das Personal
 - temporäre Anlagen für Veranstaltungen
 - Stellplätze
 - ein Kinderspielplatz
 - eine Sauna und ein Fitnesscenter
 - Nebenanlagen, die dem Nutzungszweck des Baugebietes dienen
- 1.2 Zulässig sind nach § 12 BauNVO in Verbindung mit § 9 Abs. 2 BauGB jedoch nur solche Vorhaben, zu denen sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag vom mit der Stadt verpflichtet hat.

Rechtsgrundlage

- Baugesetzbuch (BauGB) vom 3. November 2017 (BGBl. I Nr. 72 vom 10.11.2017 S. 3634) in der derzeit geltenden Fassung
- Baunutzungsverordnung vom 21. November 2017 (BGBl. I Nr. 75 vom 29.11.2017 S. 3786) in der derzeit geltenden Fassung
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV) i.d.F. vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991, Teil 1, S. 58, BGBl. III 213-1-6), in der derzeit geltenden Fassung

Kartengrundlage

Auszug aus der Liegenschaftskarte Landkreis Mecklenburg -Strelitz
Gemarkung: 134030/ Burg Stargard Flur 16 vom 02.10.2009 sowie
Lageplan des Vermessungsbüros Dipl. Ing. Seehase, K.H.+Stefan
GbR Wiesenstraße 15, 17039 Neubrandenburg
Tel.: (0395)7071361 Fax.: (0395)7076798
vom Januar 2008

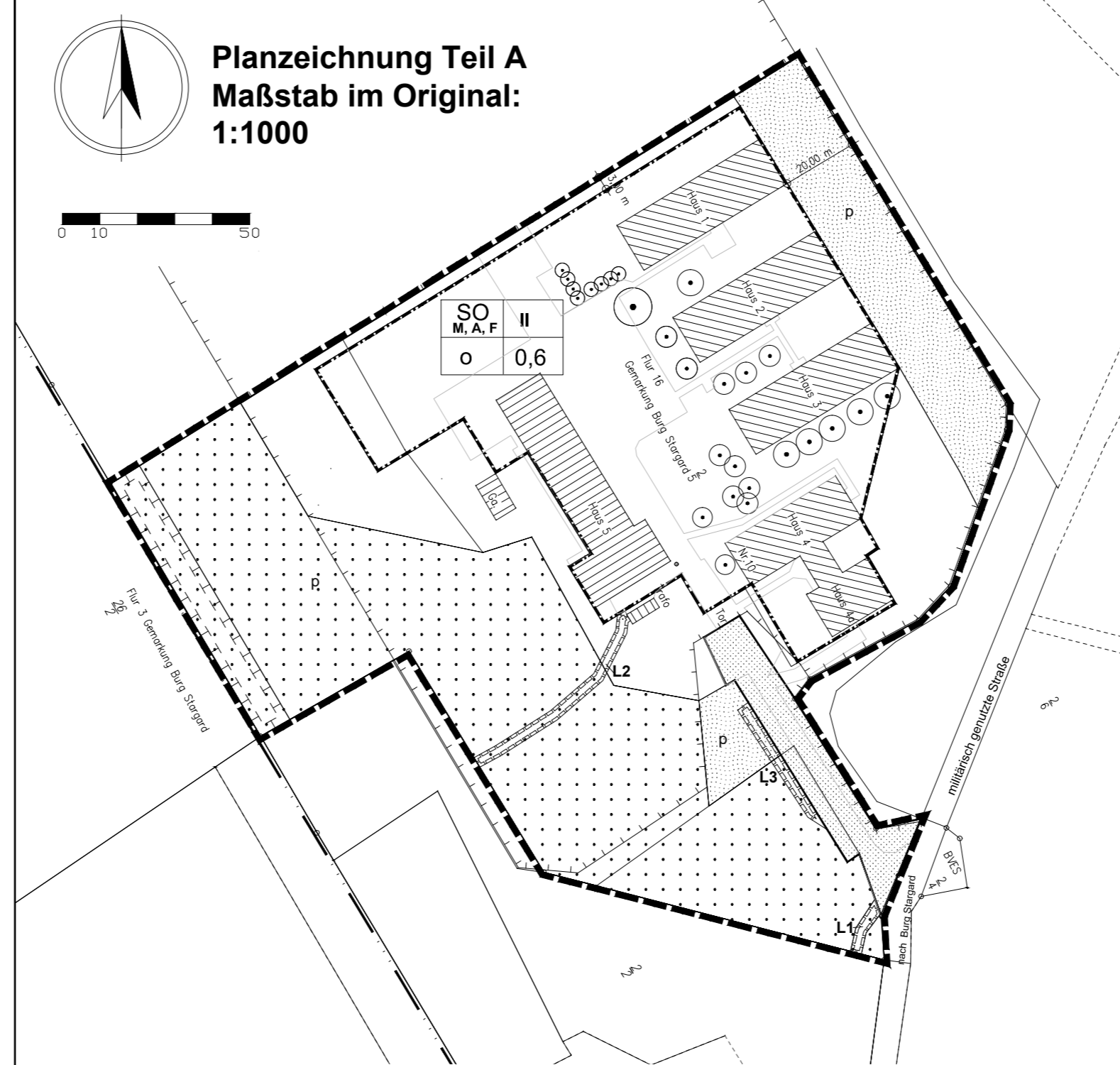
Übersichtskarte zur Lage des Plangebietes



Hinweise:

Grundzüge der Planung werden durch die 1. Änderung nicht berührt.
Die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 BauGB sowie die Erstellung eines Umweltberichts nach §2a BauGB entfallen. Eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ist nicht erforderlich.

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 14 Sonstiges Sondergebiet Museum und Freizeitangebote "Kreuzbruchhof"



Planzeichenerklärung nach PlanZV

Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 11 BauNVO

SO
M, V, F Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Museum, Veranstaltungen, Ferienwohnen § 11 BauNVO

Verfahrensvermerke

VERFAHRENSVERMERKE

1. Die Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard hat am 17.10.2018 den Beschluss über die Aufstellung der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 14 im vereinfachten Verfahren nach §13a BauGB gefasst. Zugleich wurde bekannt gemacht, dass von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 von dem Umweltbericht nach § 2a Satz 2 Nr. 2, von den Angaben nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und §10 a BauGB abgesehen.
Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte ortsüblich im im Amtsblatt "Stargarder Zeitung".

Burg Stargard, den Bürgermeister

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB beteiligt worden.

Burg Stargard, den Bürgermeister

3. Entsprechend § 2 Abs. 2 BauGB sind die Nachbargemeinden mit Schreiben vom2019 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Burg Stargard, den Bürgermeister

4. Die Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard hat am 2019 den Entwurf der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 14 Sonstiges Sondergebiet Museum und Freizeitangebote "Kreuzbruchhof" mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Burg Stargard, den Bürgermeister

5. Der Entwurf der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 14 Sonstiges Sondergebiet Museum und Freizeitangebote "Kreuzbruchhof", haben in der Zeit vom..... bis zum während der Dienst- und Öffnungszeiten und im Internet nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegefrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Abdruck in der "Stargarder Zeitung" und im Internet ortsüblich bekannt gemacht worden.

Burg Stargard, den Bürgermeister

6. Die von der Planung berührten Behörden und die Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB über öffentliche Auslegung in Kenntnis gesetzt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Burg Stargard, den Bürgermeister

7. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am2019 geprüft. Die Bedenken und Anregungen wurden berücksichtigt.
Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Burg Stargard, den Bürgermeister

8. Die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 14 Sonstiges Sondergebiet Museum und Freizeitangebote "Kreuzbruchhof" wurde am2019 von der Stadtvertretung beschlossen. Die Begründung zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 14 wurde mit Beschluss vom 2019 gebilligt.

Burg Stargard, den Bürgermeister

9. Die Satzung über die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 14 Sonstiges Sondergebiet Museum und Freizeitangebote "Kreuzbruchhof" wird hiermit ausgefertigt.

Burg Stargard, den Bürgermeister

10. Die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, am2019 im Amtsblatt "Stargarder Zeitung" ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formschriften (§ 214 BauGB) und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) hingewiesen worden.
Die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 14 Sonstiges Sondergebiet Museum und Freizeitangebote "Kreuzbruchhof" ist mit Ablauf des 2019 in Kraft getreten.

Burg Stargard, den Bürgermeister

Stadt Burg Stargard Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Satzung über die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 14 Sonstiges Sondergebiet Museum und Freizeitangebote "Kreuzbruchhof"

B-Plan der Innenentwicklung nach §13 a BauGB

Planungsstand : Entwurf vom Januar 2019